

**Jugendordnung  
der  
Trachtenjugend des  
Trachtengau Schwarzwald e.V.**

Fassung vom 13. März 2022

# Jugendordnung der Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V.

## § 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Die Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. ist die Jugendorganisation der Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Gauverbandes. Sie hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen.
2. Die Jugendorganisation des Trachtengau Schwarzwald e.V. bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Trachtengau und der Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V..
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Trachtengau Schwarzwald e.V..
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Hauptversammlung ist im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

## § 2 Mitgliedschaft

Die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Gauverbandes bilden eine Gemeinschaft, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern. Die Zugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen zu ihren Vereinen bleibt dadurch unberührt.

## § 3 Ziele und Aufgaben

Die Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. hat sich folgende Ziele und Aufgaben gestellt:

1. Die Trachtenjugend gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Die Belange der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Gauverbandes wahrzunehmen und zu vertreten.
3. In der Jugendarbeit Tätige durch Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge zu fördern.
4. An der Förderung der Jugendarbeit im demokratischen Sinne nach besten Kräften mitzuwirken, und die heranwachsende Jugend zu demokratischem Denken, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaft zu erziehen.
5. Die Beziehungen zu den Jugendring-Organisationen und deren Mitgliedern zu pflegen.

6. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Trachtenjugend des Gaus und der anderen Gauverbände, der deutschen Jugend überhaupt und der Jugend anderer Länder und Völker zu fördern.
7. Die Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. verhält sich in allen ihren Handlungen und Äußerungen parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Jugendausschuss
3. Der Vorstand

#### **§ 5 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den gewählten Vorstands- und Ausschussmitgliedern
  - b) je zwei stimmberechtigten Vertretern der Kinder und Jugendlichen eines jeden Gauvereines
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes über das zurück liegende Geschäftsjahr
  - b) Entlastung der Funktionäre
  - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist
  - d) Wahl eines neuen Ausschusses, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist
  - e) Allgemeine Beschlussfassungen
  - f) Änderungen der Jugendordnung
  - g) Auflösung des Gaujugendverbandes
3. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann verlangen:
  - a) der Vorstand der Trachtenjugend des Gaus
  - b) der Vorstand des Trachtengau Schwarzwald e.V,
  - c) ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Kinder und Jugendlichen der Gauvereine anwesend sind.
6. Im Falle einer Nichtbeschlussfähigkeit mangels Beteiligung muss innerhalb vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in welcher die Erschienenen mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen können.
7. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer kann vom Vorstand bestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und eine Abschrift (Kopie) dem Gauvorstand zu übermitteln.

## **§ 6 Gaujugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
2. Die Zahl der Jugendausschussmitglieder wird nicht festgeschrieben. Jeder Landkreis sollte jedoch durch ein Jugendausschussmitglied vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Jugendausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von ein bzw. bevorzugt zwei Jahre gewählt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter\*innen, dem/der Schriftführer\*in und dem/der Kassierer\*in.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von ein bzw. bevorzugt zwei Jahre gewählt.

## **§ 8 Kasse**

Die Kasse der Gaujugend unterliegt der Gaukasse und deren Revisoren.

## § 9 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen zur Jugendordnung müssen schriftlich beim Gaujugendvorstand beantragt und eingereicht werden.
2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Gauvorstandes.
3. Außerdem müssen sie einen besonderen Punkt der Tagesordnung einer Jugenddelegiertenversammlung darstellen. Der alte und der neue Wortlaut müssen bei der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Zustimmung von dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern.

## § 10 Auflösung der Trachtenjugend

1. Die Auflösung der Trachtenjugend kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Vereinsdelegierten anwesend sein.
2. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit mangels Beteiligung muss innerhalb vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in welcher die Anwesenden mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen können.

## § 11 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt laut einstimmigem Beschluss der Delegiertenversammlung des Trachtengau Schwarzwald mit Wirkung vom 13. März 2022 in Kraft.

### Die Vorstandschaft der Gaujugend

Vorsitzende	..... S. Stock
Stellvertreterin	..... C. Hauch
Schriftführerin	..... G. G. G.
Kassierer	..... P. Kluge

### Die Vorstandschaft des Trachtengau Schwarzwald e.V.

Vorsitzender	..... Peter Kraus
Stellvertreter	..... H. Fab
Schriftführer	..... A. Hauch
Schatzmeisterin	..... G. G. G.